

# **Geschäftsordnung für die Thüringer Arbeitsgemeinschaft Imkerei und Landwirtschaft**

Die vorliegende Geschäftsordnung enthält nähere Regelungen über Aufgabenbereich und Verfahrensregeln der „Thüringer Arbeitsgemeinschaft Imkerei und Landwirtschaft“.

## **1. Name**

Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Thüringer Arbeitsgemeinschaft Imkerei und Landwirtschaft“ kurz „ThAGIL“.

## **2. Zweck und Gründungsmitglieder**

- (1) ThAGIL wurde am 14. Juni 2016 gegründet. Sie erfüllt den Zweck der Verbesserung der für die Kommunikation zwischen Imkern und Landwirten notwendigen Ressourcen.
- (2) Die Mitglieder sind der Landesverbandes Thüringer Imker e. V. (LVThI), der Thüringer Bauernverband e. V. (TBV) und die Landesgruppe Thüringen des Deutsche Berufs- und Erwerbsimkerbund e. V. (DBIB).

## **3. Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Imkern und Landwirten in Thüringen im geeigneten Maße zu verbessern und auszubauen.
- (2) Den Schutz von Bienen und Wildinsekten auf dem bereits erreichten Niveau im Bereich der Forst- und Landwirtschaft weiter zu entwickeln.
- (3) Die Sicherung und Verbesserung der Erträge in der Imkerei und Landwirtschaft unter Berücksichtigung des Erhalts der Artenvielfalt.
- (4) Ausbau und Pflege des offenen Kontaktes mit allen Interessierten.
- (5) Vorbereitung der im Rahmen der Aufgaben und Ziele erforderlichen Gremienentscheidungen der Mitglieder.
- (6) Erarbeiten von Hilfestellungen und Handlungsempfehlungen.
- (7) Unterstützung bei der Erarbeitung von Bildungsangeboten.
- (8) Die Arbeitsgemeinschaft stellt mindestens einmal jährlich den Fortgang der Arbeit in dafür geeigneter Form vor.

## **4. Vorsitz**

- (1) Der/die Vorsitzende und dessen/deren VertreterIn wird für die Dauer von vier (4) Jahren vorgeschlagen und muss aus den Mitgliedern der ThAGIL sein.
- (2) Der/die Vorsitzende wird von der ThAGIL bestellt.
- (3) Der Vorsitzende ist geschäftsführend.

## **5. Vertreter**

- (1) Die ThAGIL besteht aus fünf (5) ordentlichen Vertretern die von ihren Verbänden benannt werden.
- (2) Es können Stellvertreter benannt werden.
- (3) Alle Vertreter und Stellvertreter werden für vier (4) Jahre bestellt.
- (4) Die institutionelle Verteilung der Vertreter eines jeden Mitgliedes ist wie folgt geregelt:
  - a. - LVTHI (zwei Vertreter und bis zu zwei Stellvertreter)
  - b. - TBV (zwei Vertreter und bis zu zwei Stellvertreter)
  - c. - DBIB (ein Vertreter und ein Stellvertreter )
- (5) Die Aufnahme neuer Mitglieder kann der ThAGIL vorgeschlagen werden. Die Aufnahme erfolgt einstimmig. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Gründungsmitglieder.
- (6) Die ThAGIL kann Berater ohne Stimmrecht berufen.
- (7) Ordentliche Vertreter können durch ihre Stellvertreter ohne Vollmacht vertreten werden.
- (8) Scheidet ein oder mehrere Vertreter aus muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt Ersatz geschaffen werden.

## **6. Einberufung von Sitzungen**

- (1) Die ThAGIL wird von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einberufen.
- (2) Die Sitzungen der ThAGIL finden in der Regel zweimal jährlich statt und werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Bei Bedarf können auf Wunsch eines ordentlichen Mitgliedes der ThAGIL Sondersitzungen einberufen werden. Für Sondersitzungen gelten die gleichen Regularien wie für ordentlich einberufene Sitzungen.

## **7. Einladungen**

- (1) Die ThAGIL kann Personen als Gäste oder Sachverständige einladen, wenn externe Expertise als notwendig erachtet wird oder ein sonstiges Interesse der ThAGIL an deren Anwesenheit besteht.
- (2) Einladungen und Sitzungsunterlagen digital per Email versandt.

## **8. Protokoll**

- (1) Der Vorsitzende bestimmt vor jeder Sitzung einen Protokollant.
- (2) Von jeder Sitzung ist zeitnah ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.
- (3) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der jeweiligen turnusmäßig folgenden Sitzung

## **9. Stimmberechtigung/Beschlussfähigkeit/Beschlüsse**

- (1) Die ThAGIL ist nur bei Anwesenheit eines Vertreters jedes Mitgliedes beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (4) Beschlüsse werden ausschließlich Einstimmig gefasst.

## **10. Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

## **11. Logo**

- (1) Abbildung 1 wird als offizielles Logo und Erkennungszeichen nach Außen von der ThAGIL verwendet.



Abbildung 1: Logo der ThAGIL

## **12. Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Beschlussfassung der konstituierenden Sitzung in Kraft.
- (2) Über die konstituierende Sitzung ist Protokoll zu führen.
- (3) Vertreter, Stellvertreter, Vorsitzender, Geschäftsführer und beratende Vertreter sind nach Absatz 5 (Vertreter). namentlich und mit Anschrift zu benennen.

**Erfurt, 30. August 2016**

Vertreter:

- Ministerin Birgit Keller (Abt. Peter Ritschel)
- Ministerin Heike Werner (Abt. Dr. Karin Schindler)
- Ministerin Anja Siegesmund (STS Olaf Möller)
- TLL Dr. Vetter
- TLUG Herr Fäustel

28. September 2016 13.30Uhr Bienen Museum Weimar - konstituierende Sitzung ThAGIL